

STATUTEN
DER
ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT VILLNACHERN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Die unter dem Namen Elektrizitäts-Genossenschaft Villnachern (EGV) mit Sitz in Villnachern bestehende Genossenschaft hat den Zweck, den Bewohnern des Gebietes der politischen Gemeinde Villnachern elektrische Energie abzugeben. Sie ist im Handelsregister gemäss Art. 828 – 919 OR eingetragen. Ihre Dauer ist unbestimmt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. Alle Hauseigentümer
2. Abonnenten nach mindestens 1-jährigem Abonnementsverhältnis mit der EGV.
 - a) Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand provisorisch, die Generalversammlung endgültig.
 - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.
 - c) Alle Mitglieder, welche sich wiederholt gegen die Statuten und die Betriebsvorschriften (Reglemente) verfehlen, oder die Interessen der Genossenschaft sonst wie grob verletzen, oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 - d) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Rekursrecht an die Generalversammlung. Das Rekurschreiben ist innert Monatsfrist einzureichen. Gegen Ausschluss durch die Generalversammlung kann innert drei Monaten der Richter angerufen werden.

III. VERMÖGENSRECHTLICHES, HAFTUNG, REINGEWINN

Art. 3

Das Vermögen der Genossenschaft bildet eine Einheit. Für die Mitglieder besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften nebst dem Genossenschaftsvermögen die Mitglieder mit höchstens je Fr. 1'000.00.

Art. 4

Der jeweilige Reingewinn der Genossenschaft ist wie folgt zu verwenden:

- a) für Unterhalt und Ausbau der Anlagen.
- b) zur Anlage von Reserven.
- c) zur Verbilligung der elektrischen Energie.

Eine Verteilung des Reingewinns unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Art. 5

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle / Revisionsstelle

Art. 6

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und zwar im Laufe des Frühjahres nach Schluss des Rechnungsjahres, das jeweils per 31. Dezember abschliesst.

Ausserordentlicherweise wird die einberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschliesst,
- b) mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter es verlangen (nach Art. 881, Abs. 2 des OR).

Generalversammlungen sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand durch schriftliche Einladungen an sämtliche Genossenschaftsmitglieder einzuberufen.

Art. 7

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
- b) Wahl der Kontrollstelle / Revisionsstelle
- c) Rechnungsabnahmen
- d) Aufnahme, Austritte und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Revision der Statuten und des Reglements sowie Tarif- und Gebührenordnung.
- f) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- g) Beschlussfassung über grössere Erweiterungen des Netzes und Transformatorenstationen sowie Krediterteilung

Art. 8

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung mit Vollmacht, durch handlungsfähige Familienangehörige ist zulässig.

Art. 9

Gleichzeitig mit der Einberufung der Generalversammlung ist die Traktandenliste bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden. Ausgenommen ist die Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

Art. 10

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlicherweise dazu geboten worden ist und mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind. (Unter Vorbehalt von Art. 889, Abs. 1 des OR).

Art. 11

Wahlen und Abstimmungen sollen in der Regel durch offenes Handmehr erfolgen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangen.

Art. 12

Für gewöhnliche Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. (Unter Vorbehalt von Art. 889, Abs. 1 des OR).

Für Wahlen und Abstimmungen sind im Übrigen die Bestimmungen der Aargauischen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen massgebend.

Für Beschlüsse über Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen von Art. 18 dieser Statuten.

Art. 13

Der Vorstand und dessen Präsident werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier und einem weiteren Mitglied. Er konstruiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird (Art. 7).

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Pflichten:

- a) Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte
- b) Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- c) Aufstellung von Jahresrechnung und Jahresbericht
- d) Vollziehung von Beschlüssen der Generalversammlung
- e) Einberufung der Generalversammlung
- f) Vorbereitung und Aufstellung der Traktandenliste dazu

Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Präsident, Vize-Präsident, Aktuar und Kassier führen kollektiv zu zweien die für die Genossenschaft rechtsgültige Unterschrift.

Art. 16

- a) Die Jahresrechnung ist nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen. Sie muss auf Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen werden. Die Jahresrechnung kann 10 Tage vor der Generalversammlung von allen Genossenschaftsmitgliedern auf der Gemeindeganzlei Villnachern, beim Aktuariat der EGV oder auf der von der EGV bezeichneten Internetseite bezogen werden.
- b) Die statutarische Kontrollstelle (interne Revision) besteht aus drei Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichts-Gesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Revisoren sind wieder wählbar. Als statutarische Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften gewählt werden.
- c) Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Bei einem Opting-Out gemäss Artikel 16, Abs. c finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Art. 17

Anträge auf Statutenrevision müssen an den Vorstand gerichtet werden, der sie zu begutachten und der Generalversammlung zu unterbreiten hat. Soll eine Totalrevision vorgenommen werden, so hat der Vorstand einen Entwurf der nächsten Generalversammlung vorzulegen. Statutenrevisionen, die die Auflösung der Genossenschaft bezwecken, sind nicht zulässig. Jede Statutenrevision ist in der Traktandenliste bekanntzugeben.

Art. 18

Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Betriebes bedarf der Zustimmung von dreiviertel der Mitglieder. Dann wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und an der folgenden Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat. Bei dieser zweiten Versammlung kann die Liquidation und Auflösung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von dreiviertel Stimmmehrheit erforderlich, wobei dreiviertel aller Genossenschaftsmitglieder anwesend sein müssen. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, so unterliegt der Beschluss dem fakultativen Referendum von 30 Tagen.

Art. 19

Wird ein Verkauf oder Liquidation beschlossen, so hat die Einwohnergemeinde Villnachern das Vorkaufsrecht.

Wenn es der Erlös zulässt, erhält jedes Genossenschaftsmitglied als Entschädigung für die eingegangene Haftung Fr. 1'000.--.

Der Verkaufserlös wird in eine zu gründende Stiftung eingebracht.

V. REVISION DER STATUTEN, LIQUIDATION

Art. 20

Die Mitteilungen und Einladungen an alle Mitglieder erfolgen durch schriftliche Zustellung.

Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Aargau.

Art. 21

Bei einer allfälligen Liquidation hat ein Rechnungsruf zu erfolgen, und zwar im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Aargauischen Amtsblatt.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Diese Neuauflage der Statuten treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26.02.1988.

Art. 23

Für alle Rechtsverhältnisse, welche vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 24

Bei allen rechtlichen Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Brugg.

ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT VILLNACHERN

Roland Meier
Präsident

Marlene Maag
Aktuarin